

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2018	ausgegeben zu Saarbrücken, 3. August 2018	Nr. 67
------	---	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Organisationsordnung der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen
der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)
Vom 20. Juni 2018.....

752

**Organisationsordnung der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen
der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)
vom 20. Juni 2018**

Der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat sich auf Grund von § 28 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsblatt I S. 1080) folgende Organisationsordnung gegeben, die mit Zustimmung des Senats hiermit verkündet wird.

§ 1 Gliederung

Die Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen ist eine organisatorische Grundeinheit der htw saar gemäß § 26 Absatz 1 SHSG. Sie gliedert sich in die Studienbereiche

- Architektur (SAS),
- Bauingenieurwesen (BI),
- Europäisches Baumanagement (EBM).

§ 2 Studienleitungen

Unter der Gesamtverantwortung des Dekanats werden Studienleitungen eingesetzt. Die Studienleiterinnen/Studienleiter sind Funktionsträgerinnen/Funktionsträger gemäß Art. 38 Absatz 3 Grundordnung. Sie und die jeweilige Stellvertretung werden durch das Dekanat vorgeschlagen und vom Fakultätsrat gewählt.

§ 3 International Coordinators

Zur Weiterentwicklung der Fakultät in internationalen Angelegenheiten werden zwei International Coordinators eingesetzt, die auf Vorschlag des Dekanats durch den Fakultätsrat gewählt werden.

§ 4 Prüfungsausschüsse

Für jeden Studienbereich der Fakultät wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag der im Studienbereich hauptamtlich Lehrenden zwei Professorinnen/Professoren und eine Studierende/einen Studierenden in den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.

§ 5 Lehrverpflichtung

Die Ermäßigung der Lehrverpflichtung aufgrund der Wahrnehmung von Funktionen gemäß §§ 4 bis 6 regeln die Verordnung über die Lehrverpflichtung an den staatlichen Hochschulen des Saarlandes (Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO) vom 25. April 2018 (Amtsblatt I S. 239) und die hierauf Bezug nehmenden Ordnungen und Richtlinien der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Organisationsordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung an den schwarzen Brettern „Der Präsident“ in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.

Saarbrücken, den 27. Juli 2018

Der Präsident



Prof. Dr. Wolrad Rommel